

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen (NMI - Verordnung)**

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Die NATO Training Mission Irak (NMI), etabliert im Oktober 2018, ist eine nicht-exekutive, mit einem zivilen Anteil inkludierte, militärische Ausbildungs- und Beratungsmission der NATO. Die Resolution des Sicherheitsrates 2249 (2015) vom 20. November 2015 sowie die Einladung von Seiten des IRAK an die NATO zur Beteiligung am Fähigkeitsaufbau der Irakischen Streitkräfte legen im Wesentlichen die Zielsetzungen der NMI fest. Diese sind die Schaffung eines sicheren und stabilen Umfeldes, die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität des Irak in seinen völkerrechtlich anerkannten Grenzen sowie die Schaffung von irakischen Streitkräften, welche eigenständig befähigt sind, die Souveränität und territoriale Integrität zu bewahren, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und das Wiederstarken des IS im Irak zu verhindern.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des

Lufttransport-systems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 zu NMI beschlossen.

Nach den für diese Mission bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen, ist vorgesehen, dass Befugnisse, wie die Verkehrsleitung; die vorläufige Festnahme von Personen, die Kontrolle und Durchsuchung von Personen, die Beendigung von Angriffen gegen NMI oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der NMI durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der gegenständlichen Verordnung normiert werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen (NMI-Verordnung)

1. beschließen und
2. dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

Beilage

13. Juni 2023

Mag. Klaudia Tanner  
Bundesministerin